

Die rechtliche Volkskunde als Lehrfach und Forschungsgebiet

unter besonderer Berücksichtigung der hessischen Verhältnisse.

Von Karl Frölich.

I. Die Pflege der rechtlichen Volkskunde im Unterrichtsbetrieb der Universitäten, insbesondere in Gießen. Der Plan der Schaffung einer Anstalt für rechtliche Volkskunde an der Landesuniversität.

a) Durch den politischen und geistigen Umschwung unserer Tage haben die seit Jahrzehnten lebhaft gepflogenen Erörterungen über Wesen und Aufgabekreis, über Ziele und Wege der Volkskunde¹⁾ einen neuen Sinngehalt und eine gesteigerte Bedeutung in der Wissenschafts- und Erziehungsbewegung der Gegenwart²⁾ gewonnen.

Es ist selbstverständlich, daß hiervon auch der Lehr- und Forschungsbetrieb der Universitäten nicht unberührt bleiben konnte. Neben der Germanistik und Theologie ist es jetzt die Rechtswissenschaft, neben der Philosophischen und Theologischen die Juristische Fakultät, die von dieser Strömung ergriffen wird. Wenn es der Leitgedanke der erstrebten Umgestaltung unseres gesamten Rechtslebens ist, ein deutschem Wesen entsprechendes Recht zu schaffen und seine Anwendung im Dienste der Volksverbundenheit sicherzustellen, dann kann der junge Rechtsbegriffene nicht mehr teilnahmslos an den Erkenntnissen vorübergehen, die die Wissenschaft der Volkskunde darbietet; es ist Pflicht der Hochschule, ihm hierzu die Wege zu ebnen und die erforderlichen Hilfsmittel zu gewähren.

Überlegungen dieser Art haben den Anstoß geboten, in die den vor kurzem verkündeten „Richtlinien für das Studium der Rechtswissenschaft“³⁾ beigefügten Studien- und Semesterpläne eine einstündige Vorlesung über Volkskunde für das zweite Studienhalbjahr einzureihen. Wenn in den Erläuterungen zum Semesterplan bemerkt wird: „Zur Zeit nur an wenigen Universitäten durchführbar. Stärkere Betonung

erwünscht⁴⁾), so trifft das für Gießen nicht zu. Hier hat nicht nur ständig die allgemeine Volkskunde eine sorgsame Pflege gefunden, sondern es werden auch schon seit längerer Zeit im Rahmen des Rechtsunterrichts Vorlesungen und Übungen aus dem Bereich der rechtlichen Volkskunde⁵⁾ veranstaltet, so daß die Überleitung zu dem jetzt geforderten Ausbau des rechtswissenschaftlichen Studiengangs keinerlei Schwierigkeiten bereitet hat.

b) Wie ich glaube, besteht aber gerade im Hinblick auf die Verhältnisse in Hessen Anlaß, noch weiter zu greifen und über die bereits getroffenen Maßnahmen hinaus eine ständige Einrichtung für die Pflege der rechtlichen Volkskunde als eines Sondergebiets der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ins Leben zu rufen. Es ist dabei zu denken an die Errichtung einer Anstalt für rechtliche Volkskunde an der Landesuniversität im Anschluß an die Juristische Fakultät. Eine solche Einrichtung besteht zur Zeit an deutschen Hochschulen noch nicht, wenigstens nicht in der Form, wie sie in Gießen geplant und zum Teil bereits verwirklicht ist.

Für ein Vorgehen in dieser Richtung spricht zunächst der Umstand, daß es wenig Gegenden in Deutschland geben wird, die einen solchen Reichtum von Zeugnissen der Rechtsvergangenheit aufweisen, wie der hessische Raum, der hier allerdings nicht in Beschränkung auf die Grenzen des heutigen Volksstaats Hessen genommen werden darf, sondern das gesamte rheinfränkische Gebiet im Sinne einer geschichtlich gewordenen Landschaft umfaßt⁶⁾). Dabei ergibt sich indessen ein Hindernis, das zu beseitigen ist. Zwar fehlt es nicht an zahlreichen, zum Teil sehr wertvollen Vorarbeiten und Zusammenstellungen, die über die in Betracht kommenden Erscheinungen unterrichten⁷⁾). Aber bis jetzt mangelt es an einer planmäßigen Sammlung und Verzeichnung des gesamten vorhandenen Stoffes, so daß diese Aufgabe vorweg gelöst werden muß. Das kann jedoch in befriedigender Weise nur mit Hilfe einer auf die Dauer berechneten und mit entsprechenden Hilfsmitteln ausgestatteten Organisation geschehen. Auf diese Weise aber würde nicht allein die Möglichkeit eröffnet, den Anschauungsstoff für den Unterricht fast ganz dem hessischen Bereich zu entlehnen und damit eine enge Beziehung zum Heimatboden herzustellen. Es würde vielmehr auch ein wichtiger Schritt für die Erhaltung und den Schutz der überlieferten, durch die neuzeitliche Entwicklung vielfach von Beschädigung oder Vernichtung bedrohten Reste des alten Rechtslebens getan.

Wird aber eine Aufnahme des Bestands an Rechtsaltertümern be-

wirkt, die noch in die Gegenwart hineinragen, so erwachsen alsbald weitere Fragen. Die Ermittlung der Stücke, die den Einflüssen der Zeit getroßt haben, regt mit Notwendigkeit zu Erkundigungen wegen ihrer Herkunft und ihrer Schicksale an und lenkt so die Forschung auf neue Ziele. Und schließlich wird es darauf ankommen, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit in geeigneter Form auch breiteren Schichten der Volksgenossen zugänglich zu machen³). Damit wird zugleich eine Handhabe gewonnen, die Beschäftigung mit der rechtlichen Volkskunde an der Landesuniversität einzugliedern in den Kreis der Bestrebungen, die der Sicherung und Pflege alten Volksguts und Brauchtums in Hessen überhaupt gelten, und als deren Hauptträger der Reichsbund „Volkstum und Heimat“ in der Landschaft Rheinfranken-Nassau-Hessen erscheint.

c) Versuchen wir, den Aufgabenkreis, der einer solchen Anstalt obliegen würde, im einzelnen zu umschreiben, so zeigen sich Anforderungen sehr mannigfaltiger Art. Ich zähle — ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit — die folgenden auf:

- a) Pflege der rechtlichen Volkskunde als eines Sonderzweigs und Anregungen zu einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit ihr durch Vorträge, Vorlesungen, Übungen, Dissertationen und Lehrausflüge, sowie durch Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Anstalten von ähnlicher Zielsetzung;
- b) Schaffung einer Handbücherei im Anschluß an das Juristische Seminar unter ausreichender Berücksichtigung der allgemeinen Volkskunde und des ausländischen Schrifttums;
- c) Anlage eines möglichst vollständigen alphabetischen und eines Sachkatalogs über die Veröffentlichungen aus dem Bereich der rechtlichen Volkskunde — tunlichst auch unter Kennzeichnung der Orte, wo diese Veröffentlichungen zugänglich sind;
- d) Sammlung der Nachrichten und Festlegung der Fundstätten in bezug auf die volkstkundlich wichtigen Erscheinungen der Rechtsarchäologie aus Hessen und den Nachbargebieten, insbesondere
 1. Gerichtsstätten, namentlich Gerichtssteine und -tische, Galgen, Pranger, Staupsäulen, Rolande oder andere Gerichtswahrzeichen, Gerichtslinden oder sonstige Gerichtsbäume, Gerichtshäuser und -lauben, Gefängnisse, Freistätten usw.;
 2. alte Steine (Monolithe, Menhirs, Hinkelsteine) mit rechtlicher Zweckbestimmung und Steinkreuze (Sühnekreuze, Gerichts- oder Grenzkreuze, Marktkreuze), Kreuzsteine, Bildsteine, Martern

- oder andere Erinnerungsmale für Ermordete oder Verunglückte, Immunitätssteine, Asylsteine, Friedenssteine und Beileitssteine;
3. bemerkenswerte Grenzzeichen (außer den schon erwähnten Grenzkreuzen Grenzsteine, Grenzbäume, Wappen, Inschriften oder sonstige Grenzangaben);
 4. Hauszeichen, Hausmarken oder Inschriften rechtlichen Gehalts an Häusern, auf Grabsteinen oder an anderen Plätzen;
 5. Abwehrfiguren (Reidköpfe, Schlangen, Warnbilder oder ähnliches an Gebäuden);
 6. Gaunerzinken;
 7. Wüstungskirchen oder andere Reste verschwundener Ortschaften;
 8. Orts-, Straßen- und Flurnamen mit rechtlichem Einschlag;
 9. bewegliche Gegenstände des Rechtslebens (Gerichts- und Vortrageschwerter, Richt- oder Folterwerkzeuge, Brandeisen, Lastersteine, Schandgeigen und -masken, Richterstäbe, Glocken, Amtstrachten, Kerbhölzer, Maße, Siegelstempel, bildliche Darstellungen usw.);
- e) Anlage einer Registratur von Ansichten (Lichtbildern) der vorstehend genannten Dinge aus älterer und neuerer Zeit;
 - f) Aufzeichnung von Rechtsfagen, Rechtspruchwörtern, Rechtsbräuchen und -sitten, Rechtsspielen, Fällen des Rechtsaberglaubens usw.;
 - g) wissenschaftliche Auswertung des zusammengetragenen Stoffs;
 - h) Nutzbarmachung der gefundenen Erkenntnisse für die Zwecke der Heimatpflege und des Heimatschutzes.

II. Die Durchführung des Planes der Errichtung einer Anstalt für rechtliche Volkskunde an der Landesuniversität.

Es ist selbstverständlich, daß die Verwirklichung des entwickelten Plans der Errichtung einer Anstalt für rechtliche Volkskunde sich nach den vorhandenen Möglichkeiten und Mitteln des Vorgehens richten, daß sie sich vor allem in den Grenzen des finanziell Tragbaren halten muß. Aber auch in dieser Hinsicht bestehen keine Hemmnisse, die als unüberwindlich zu betrachten wären, nachdem durch das verständnisvolle Entgegenkommen der Gießener Hochschulgesellschaft und der Pflugschaft der Osann-Beulwitz-Stiftung, sowie durch eine Reihe von Zuwendungen von privater Seite die Schwierigkeiten der ersten Ein-

richtung bewältigt sind. Es ist dadurch gelungen, eine Grundlage zu schaffen, auf der sachgemäß weiter gebaut werden kann. Im einzelnen ist hier nachstehendes zu bemerken:

a) Sachliche Maßnahmen:

1. Ein Arbeits- und Bibliotheksraum, der vorerst ausreicht, ist im Juristischen Seminar frei gemacht. Er bietet Gelegenheit, zugleich die einschlägigen Bestände der Bücherei des Juristischen Seminars unmittelbar für die Zwecke der Anstalt auszunutzen. Ebenso läßt sich aus dem Inventar des Seminars leihweise die erforderliche Ausstattung (Arbeits-tische und Stühle, Bücherböcke, Zeitschriftenkästen usw.) entnehmen.

2. Ein nicht unerheblicher Teil der erforderlichen Werke und Zeitschriften ist bereits durch freiwillige Spenden aufgebracht. In großzügiger Weise haben insbesondere die Historische Kommission für den Volksstaat Hessen, der Historische Verein für Hessen in Darmstadt, der Oberhessische Geschichtsverein in Gießen, die Hessische Vereinigung für Volkskunde, sowie einige andere Stellen ihre Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu sehr ermäßigten Preisen dem Juristischen Seminar überlassen. Mit lebhaftem Dank ist ferner der Unterstützung der Gießener Universitätsbibliothek zu gedenken, die im Weg des Austausches eine beträchtliche Zahl von einzelnen Drucksachen sowie Zeitschriftenbänden und -reihen zur Verfügung gestellt und auch sonst durch Rat und Tat wertvolle Hilfe gewährt hat. Unter den Gaben von anderer Seite verdient vor allem ein Geschenk des Herausgebers der Hessischen Volksbücher, des Herrn Prälaten Diehl, hervorgehoben zu werden, der dem Juristischen Seminar die für die Arbeiten der Anstalt belangreichen Bände bereitwilligst gestiftet hat. Es steht zu hoffen, daß das neue Unternehmen eine weitere Förderung erfährt durch die sonst noch vorhandenen Vereine mit volks- und heimatkundlicher Blickrichtung, die örtlichen Geschichtsvereine und ähnliche Zusammenschlüsse, namentlich in der Form, daß auch die von ihnen betreuten Verlautbarungen einschlägiger Art in den Besitz des Seminars gelangen.

Für den Ankauf der für die Zwecke der Anstalt unentbehrlichen, aber im Althandel kaum erhältlichen größeren Sammelwerke (z. B. der neuen Volkskunden von A. Spamer und W. Pöfner), Handwörterbücher (z. B. des Handwörterbuchs des deutschen Aberglaubens von H. Vögtel-Stäubli), Bibliographien (insbesondere der Bibliographie der deutschen Volkskunde von E. Hoffmann-Krayer) sind die

Mittel auf Grund der bewilligten Zuschüsse gesichert. Für die Zukunft ist der Erwerb der sehr umfassenden Stoff bergenden Bände der Kunst-
denkmäler des Volksstaats Hessen und der Nachbargebiete in Aussicht
genommen.

3. Zur planmäßigen Erfassung der noch erhaltenen Reste des früheren
Rechtslebens ist die Versendung von Fragebogen und die Verarbeitung
der gewonnenen Ergebnisse in Kartothekform und auf Karten erforder-
lich. Ein erster Fragebogen, der sich auf die Rechtsaltertümer im engeren
Sinne bezieht und dem sich noch zwei weitere anreihen sollen, ist bereits
auf Kosten der Juristischen Fakultät gedruckt. Seine Versendung ist
erfolgt im Benehmen mit der von Herrn Privatdozent Dr. Fritz Stroh
geleiteten Arbeitsstelle für das Südhessische Wörterbuch in Gießen,
die auch für den Atlas der deutschen Volkskunde als Landesstelle tätig
ist und die ihre Einrichtungen uneigennützig in den Dienst der Sache
gestellt hat, so daß sich der mit Kosten und Zeitverlust verbundene Auf-
bau einer besonderen Organisation für die Ermittlung des Bestandes
an Rechtsaltertümern erübrigte.

4. Auch bei einer noch so sorgfältigen Durchforschung des gesamten
Gebiets an der Hand von Fragebogen werden bei der Eigenart des
Gegenstands immer noch mehr oder weniger erhebliche Lücken bleiben.
Bei ihrer Ausfüllung kann die Hilfe der Behörden und die Mitarbeit
besonders für den Stoff interessierter und entsprechend geschulter Kräfte
nicht entbehrt werden. Aus dieser Erwägung heraus ist namentlich eine
größere Anzahl geeigneter Persönlichkeiten um ihren Beistand ange-
gangen worden, der (von ganz vereinzelt Ausnahmen abgesehen)
durchweg in sehr anerkennenswertem Umfang gewährt worden ist. Mit
besonderem Dank ist hier die Tatsache zu erwähnen, daß ein hiesiger
Heimatsforscher, Herr Dr. E. Meyer, das von ihm in jahrzehntelangem
Bemühen gesammelte Material aus dem Bereich der rechtlichen Volks-
kunde der Juristischen Fakultät abschriftlich überlassen und damit eine
Fülle bedeutsamer Nachrichten beigezeichnet hat.

Nicht selten haben auch Beiträge aus anderen Kreisen zu wichtigen
Feststellungen geführt. Das hat sich vor allem gezeigt aus Anlaß eines
Lichtbildervortrags, den ich im Februar d. J. in einer Sitzung des
Oberhessischen Geschichtsvereins in Gießen über „Steinerne Zeugen
mittelalterlichen Rechtslebens, besonders auf hessischem Boden“ ge-
halten habe⁹⁾. Mit Rücksicht auf den günstigen Erfolg des Abends ist
die Wiederholung des Vortrags und die Veranstaltung ähnlicher Dar-
bietungen vor einem größeren Hörerkreis geplant.

Für die Zukunft wird beabsichtigt, eine allgemeine Aufforderung zur Anzeige noch nicht erfasster Rechtsaltertümer an die Öffentlichkeit zu richten, wie dies in Baden schon geschehen ist. Zur Zeit ist diese Maßnahme noch zurückgestellt, weil ohnehin der im Werden begriffenen Anstalt zahlreiche Mitteilungen zuströmen, die erst allmählich aufgearbeitet werden können. Indessen werden auch schon jetzt entsprechende Hinweise gern entgegengenommen und nachgeprüft¹⁰⁾.

5. Unentbehrlich ist sowohl für die Festlegung des Erhaltungszustands der vorhandenen Überbleibsel der Vergangenheit, wie für den Lehr- und Vortragsbetrieb ein möglichst reichhaltiger Anschauungsstoff. In dieser Richtung stehen bereits etwa 200 Aufnahmen — nicht nur aus Hessen — sowie eine Reihe von Diapositiven zur Verfügung. Eine erhebliche Vergrößerung der Bildsammlung ist im Lauf des Sommers 1935 zu erwarten¹¹⁾.

6. Die Mittel für sonstige sachliche Ausgaben, wie die Beschaffung von Zettel- und Diapositivkästen, Buchbinderarbeiten, Papier und Postgebühren sind vorerst durch die gewährten Unterstützungen und durch Zuwendungen von dritter Seite gedeckt. Sie werden sich, wenn die erste Einrichtung vollendet ist, weiterhin voraussichtlich in mäßigen Grenzen halten.

b) Maßnahmen in persönlicher Hinsicht.

Ist somit das Bild, das sich nach der Seite der sachlichen Maßnahmen und der Deckung der Ausgaben für sie ergibt, nicht ungünstig, so stehen noch offen die Maßnahmen, die vielleicht in persönlicher Hinsicht zu treffen wären.

1. Es würde sich m. E. empfehlen, einen eigenen (unentgeltlichen) Lehrauftrag für rechtliche Volkskunde zu erteilen in ähnlicher Form, wie dies bei den Lehraufträgen der Anstalt für geschichtliche Landeskunde geschehen ist, um damit die Bedeutung des neuen Arbeitsgebiets für die Zwecke der Lehre und Forschung an der Landesuniversität nachdrücklich zu unterstreichen.

2. Vor allem aber wäre es zu begrüßen, wenn sich die (wenn auch nur vorübergehende) Bereitstellung von Mitteln für einen Assistenten oder eine andere Hilfe ermöglichen ließe. Bisher ist die durch die Bewältigung der geschilderten Aufgaben erwachsene Belastung freiwillig getragen, und es ist anzunehmen, daß es in der Hauptsache auch weiterhin dabei bleibt. Aber für eine Anzahl der vorstehend aufgezählten Einrichtungen, vor allem für die Anlage eines Katalogs der Bücherei,

den Aufbau einer Bibliographie der rechtlichen Volkskunde mit besonderer Bezugnahme auf Hessen, die Auswertung der eingehenden Fragebogen, die Verzettlung der literarischen und sonstigen Nachweise, sowie der bildlichen Darstellungen nach örtlichen und sachlichen Gesichtspunkten erscheint es zweckmäßig, eine für diese Aufgaben eigens vorgebildete Kraft unter fachmännischer Anleitung einzusetzen. Ich verkenne nicht, daß ein solches Vorgehen gewisse Opfer fordert. Werden sie aber gebracht, so ist zu erwarten, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit eine Arbeit geleistet werden kann, die nicht nur wegen ihres Gegenstands an sich von Wichtigkeit ist, sondern die auch in hervorragender Weise geeignet sein wird, die Verbundenheit der Landesuniversität mit der umgebenden Landschaft zum Ausdruck zu bringen und eine Brücke zwischen ihrer Tätigkeit im wissenschaftlichen Bereich und der Volkstums- und Heimatbewegung zu schlagen.

Anmerkungen.

1. Vgl. hierzu Adolf Spamer „Die Volkskunde als Wissenschaft“ (Stuttgart 1933) und das daselbst S. 41 Anm. 1 zusammengestellte Schrifttum. Weiteres bei H. E. Basse, „Wesen und Wege der Volkskunde“: Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde 7 (1933) S. 81—100.

2. S. namentlich Herbert Freudenthal „Deutsche Wissenschaft im Kampf um das Volk. Zur volkserzieherischen Sendung der Volkskunde“ (Berlin und Leipzig 1935). Vgl. ferner E. Fehrle, „Die Volkskunde im neuen Deutschland“: Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde 7 S. 1/2, sowie Walther Steller „Nationalsozialismus und Volkskunde“, Mitteil. d. Schlesischen Ges. f. Volkskunde XXXIV (Breslau 1934), S. 68—95.

3. R. U. Eckhardt, „Das Studium der Rechtswissenschaft“, Der deutsche Staat der Gegenwart, Herausgeber Prof. Dr. Karl Schmitt, Heft 11 (Hamburg 1935).

4. Eckhardt S. 13.

5. S. hierzu E. Fehr. v. Rüschberg „Rechtliche Volkskunde“, Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde 7 S. 60—63.

6. Vgl. darüber Th. Mayer „Die Stellung Rheinfrankens in der deutschen Geschichte“, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1934, Sp. 7f., insbesondere 7/9.

7. Aufschlußreich sind hier vor allem die Register zu den Bänden der Hessischen Blätter für Volkskunde und der vor kurzem herausgebrachte „Wegweiser durch das Schrifttum des Historischen Vereins für Hessen“ von J. R. Dieterich (Darmstadt 1934). Für die gleichfalls zu nennenden „Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins“ fehlt es einstweilen leider noch an einem Gesamtverzeichnis, doch gewährt der Bericht von R. Walbrach, „Ein halbes Jahrhundert

Oberheffischer Geschichtsverein 1878—1928" (Mitteil. des Oberheff. Geschichtsvereins N. F. 28. Band, 1928, S. 211 f., namentlich S. 234 f.) eine willkommene Unterstützung.

8. S. auch v. Künßberg S. 62/3; Steller S. 85.

9. Vgl. den Bericht im Gießener Anzeiger und in der Oberheffischen Tageszeitung vom 15. Februar 1935.

10. Es wird gebeten, etwaige Zuschriften an den Verfasser dieses Aufsatzes (Gießen, Hindenburgwall 13) oder an das Juristische Seminar der Landesuniversität zu richten.

11. Auch hier ist eine Förderung durch die Überlassung von Lichtbildern (Negativen und Abzügen) sehr erwünscht.